



Die bedarfsorientierte Mindestsicherung – eine vergebene Chance?

# Restriktive Leistungen und hoher Verwaltungsaufwand



Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 wird das bekannte Instrument der „offenen“ Sozialhilfe abgelöst.

Herbert Prucher

Zunächst werden allerdings nur drei Bundesländer – Salzburg, Niederösterreich und Wien – die zeitgerechte Einführung am 1. September umsetzen können. Die Grundlagen der bedarfsorientierte Mindestsicherung beruhen auf einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern (gemäß Art 15a-B-VG), die nach mehrjährigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern unter Einbindung der Vertreter des Gemeindebundes und des Städtebundes im März 2010 abgeschlossen wurde. Die langjährigen Bemühen und Verhandlungen rund um die Mindestsicherung waren stets von dem Ziel der Vereinfachung und Vereinheitlichung getragen. Dieser gesetzliche Rahmen sollte es ermöglichen, eine Angleichung der bisher voneinander abweichenden Sozialhilfe-Systeme der Bundesländer zu erreichen, ohne diese jedoch gänzlich zu vereinheitlichen. Dabei formuliert die Mindestsicherung – wie schon bisher die Sozialhilfe – abstrakte Bedarfe für Lebensunterhalt und Wohnen, etwa monatlich 744 Euro für einen Alleinstehenden. Gemäß dem Prinzip der Subsidiarität deckt die Mindestsicherung die Differenz zwischen diesen Bedarfen und den verfügbaren eigenen Mitteln. Für die Lebensunterhalte ist die Lösung ge-

glückt. Für Wohnen stellt sich die Sachlage bedeutend schwieriger dar, denn fast jedes Bundesland geht von anderen Voraussetzungen der Finanzierung des Wohnaufwandes aus – Wohnbeihilfe aus der Wohnbauförderung, abstrakte Pauschalen oder Obergrenzen des abzudeckenden Mietaufwandes im Westen Österreichs.

### **Manches erreicht ...**

Im Ergebnis stellt sich die bedarfsorientierte Mindestsicherung als reformierte und in zentralen Punkten verbesserte Sozialhilfe dar. Österreichweit ist die Einbindung von Mindestsicherungs-BezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung besonders hervorzuheben. Damit wird ein langjährig angestrebtes sozialpolitisches Ziel der Entstigmatisierung verwirklicht und jede/r ÖsterreicherIn im Krankheitsfall gleichgestellt. Das Bundesland Salzburg nützt den vorhandenen Spielraum speziell für einen höheren Bedarf für Kinder aus.

### **... viele Chancen ungenützt verstrichen**

Ungeachtet der zweifellos erzielten Fortschritte ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Mindestsicherung in ihrer aktuellen Form die Chance auf eine umfassende Gesamtreform so-

zialer Sicherungssysteme in Österreich – wohl für längere Zeit – ungenutzt verstrichen ist. So ist es beispielsweise nicht gelungen, das erste soziale Netz im Rahmen der Arbeitslosenversicherung (wie auch Pensionen und Renten) auf ein Leistungsniveau anzuheben, das eine „mindest gesicherte“ Deckung des Lebensunterhalts gewährleistet. Dazu hätte es einer Anhebung insbesondere des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe auf das Leistungsniveau der bedarfsorientierten Mindestsicherung bedurft. In den letzten Jahren haben zahlreiche Maßnahmen des Bundes dazu geführt, dass Leistungen ins zweite soziale Netz verschoben und damit Städte, Gemeinden und Länder mehr belastet wurden, zum Beispiel Verschärfung der Sanktionen der Arbeitslosenversicherung. BezieherInnen von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionen und Renten werden weiterhin in erheblichem Ausmaß zusätzliche Leistungen der Mindestsicherung (bisher: Sozialhilfe) benötigen, um ihre Existenz bestreiten zu können. Die ursprüngliche Planung eines „One-Stop-Shop“ beim AMS für alle arbeitsfähigen Personen konnte nicht umgesetzt werden, was bleibt ist eine „Einbringungsstelle“. Einen besonderen Schwerpunkt legt die bedarfsorientierte Mindestsicherung auf die verbesserte (Re-)Integration von MindestsicherungsbezieherInnen in den ersten Arbeitsmarkt. Die Wirkung dieser Regelung wird daran zu messen sein, wie weit das AMS sich künftig auch jener neuen Personengruppe widmet, die keine Leistungen nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe) bezieht.

### Kurzfristige Kostenvermeidung zu Lasten langfristiger Einsparungspotenziale

Was die Länder betrifft, ist es schmerzlich, dass unter dem Diktat der kurzfristigen Kostenbremse im eigenen Bereich die Gelegenheit versäumt wurde, sinnvolle Maßnahmen zur besseren Unterstützung der Arbeitsmarktintegration einzuleiten.



Mittel- bis längerfristig hätte dies erhebliches Einsparungspotenzial gebracht. Ein Beispiel: Ein einzelner, heute etwa 30-jähriger Mindestsicherungsbezieher, der nicht mehr ins Erwerbsleben zurückkehrt, wird im Laufe seines Lebens Mindestsicherungsleistungen von bis zu 400.000 Euro in Anspruch nehmen. Es wäre effizient, bereits im Vorfeld einer AMS-Betreuung beziehungsweise flankierend eine Rückkehr ins Erwerbsleben durch gezielte sozialarbeiterische Begleitung zu unterstützen. Dem gegenüber stehen jährlich rund 75.000 Euro pro SozialarbeiterIn (inklusive Nebenkosten). In dieser „Kostenrechnung“ wird bereits ein/e KlientIn, der/die im fünften Bezugs-Jahr ins Erwerbsleben (re-)integrierte werden kann, die eingesetzte Personalressource im Sinne der Umwegrentabilität erwirtschaften. Natürlich kann professionelle, fallführende Sozialarbeit tatsächlich ein Vielfaches davon leisten. Die Erfahrungen der Sozialämter und des AMS untermauern die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen, von denen die Betroffenen massiv profitieren könnten. Die Tatsache, dass etwa in Salzburg im Zuge der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung trotz der erwarteten Fallzahlensteigerung nicht ein einziger zusätzlicher Sozialarbeiter eingestellt werden konnte,

zeigt, dass anderen kurzfristigen Interessen der Vorzug gegeben wurde. Ein Ergebnis, das nicht zuletzt auf Betreiben von Gemeindeverband und Städtebund zustande gekommen ist. Ähnliches gilt für die ungenutzt verstrichene Gelegenheit, weitere Anreize zur Erwerbsarbeit zu

In der aktuellen Form der Mindestsicherung müssen verschiedene Dienstleistungen durch andere Systeme wie Sozialmedizinischer Dienst, Jugendwohlfahrt, Schuldnerberatung und andere erbracht werden.

schaffen. Vor allem die Nichtanrechnung eines 13. und 14. eigenen Bezuges als Einkommen wäre eine einfache und effektive Maßnahme dahingehend gewesen. Damit verbundene Verwaltungsvereinfachungen im Vollzug – wie die Abschaffung von Einmalleistungen (etwa für einen neuen Kühlschrank) und Sonderbedarfen (wie Kinderbetreuungskosten) – durch stärkere Pauschalierungen konnten ebenfalls nicht realisiert werden.

Damit folgt die Umsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Salzburg dem Grundsatz: „Möglichst restriktive Leistungen, durchaus unter Akzeptanz eines hohen Verwaltungsaufwandes, mit Blick ausschließlich auf das aktuelle Budget“. Die bisher bekannten Pläne anderer Bundesländer bestätigen diesen Eindruck. Die mögliche Alternative „Verfahrensvereinfachung durch Pauschalierung, dafür verstärkte Sozialarbeit, um nachhaltig Kosten zu senken“ scheint hingegen einmal mehr auf der Strecke geblieben zu sein. Die viel diskutierte Verwaltungsreform wird in der Realität des Verwaltungslebens vernachlässigt.

In der aktuellen Form der Mindestsicherung müssen verschiedene Dienstleistungen durch andere Systeme wie Sozialmedizinischer Dienst, Jugendwohlfahrt, Schuldnerberatung und andere erbracht werden. Dies ist für Betroffene nicht verständlich und für die Verwaltung weiterhin zusätzlicher Aufwand.



Hofrat Dr. Herbert Prucher ist Landesamtsdirektor-Stellvertreter und Abteilungsleiter Soziales in Salzburg